

Anlage 1 zum Bejagungskonzept

Richtlinie zur Freigabe von Hirschen der Klasse I für die Rotwild-Hegegemeinschaft Hohe-Acht - Kesseling

Grundsatz

Hirsche der Klasse I werden freigegeben entweder aufgrund einer Wartezeit unter Berücksichtigung der Waldrevierfläche oder einer Wartezeit unter Berücksichtigung des erlegten Rotwildes.

1.) Wartezeit nach Waldrevierflächen

Hirsche der Klasse I werden in Revieren freigegeben, in denen seit der letzten Erlegung eines solchen Hirsches eine Wartezeit von mindestens so viel Jahren vergangen ist, wie 1.200 ha durch die Waldrevierfläche des betroffenen Jagdbezirkes teilbar sind. Die bei der Berechnung der Wartezeit sich ergebende Zahl wird nach allgemeinen Regeln auf- oder abgerundet (Beispiel $2,4 = 2$; $2,5 = 3$).

2.) Alternativ werden Hirsche der Klasse I in Revieren freigegeben, wenn seit der Erlegung des letzten Hirsches mindestens 40 Stück Rotwild erlegt worden sind. In Revieren mit entsprechend hohen Abschüssen wird je 40 Stück erlegten Rotwilds jeweils ein Hirsch der Klasse I freigegeben.

3.) Je Jahr kann die Freigabe eines Hirsches der Klasse I nur aufgrund der abgelaufenen Wartezeit oder aufgrund des Abschusses in den vorausgegangenen Jagdjahren erfolgen. Es gilt die jeweils kürzere Frist.

4.) Bei der Freigabe von mehr als einem Ier-Hirsch je Revier und Jahr ist das durchschnittliche Abschussergebnis der letzten 3 Jahre maßgeblich.

5.) Nach Erlegung eines Hirsches der Klasse I lebt die Wartezeit gemäß Ziffer 2.) oder 3.) für eine erneute Freigabe wieder auf. Die Errechnung der Wartezeit beginnt mit dem Jahr der Erlegung.

6.) Wird ein Hirsch, der in die frühere Klasse II a fällt (siehe Ziffer 4 des Bejagungskonzeptes), und als gravierender Fehlabschuss einzustufen ist, erlegt, so wird dieser der Klasse I zugerechnet. Die nächste Freigabe eines Hirsches der Klasse I wird in jedem Fall um so viele Jahre hinausgeschoben, wie der Hirsch unter dem Zielalter von 10 Jahren eingestuft wird, maximal 2 Jahre.

7.) Entscheidungen zur Einstufung eines erlegten Hirsches als gravierender Fehlabschuß im Sinne der Ziffer 6.) trifft der RHG-Vorstand.

8.) Hirsche der Klasse I und die früher in die Klasse II a fielen (siehe Ziffer 4 des Bejagungskonzeptes), die als Fallwild gemeldet werden, werden auf den Abschußplan angerechnet, beeinträchtigen aber nicht die Freigabe im Sinne

dieser Richtlinie. Dies gilt sinngemäß für erlegte Hirsche, die früher in die Klasse II a fielen, die wegen Krankheit, Verletzung oder aus anderen Gründen des Tierschutzes erlegt werden mußten. In diesem Fall gilt allerdings eine Nachweispflicht für das frisch erlegte Stück. Der RHG-Vorstand ist berechtigt, bei Zweifeln über die zwingende Notwendigkeit der Erlegung das Stück einem Tierarzt vorzuführen.

9.) Wird ein erlegter Hirsch der Klasse I oder II nicht auf der Hegeschau ausgestellt oder zu einem späteren festgesetzten Zeitpunkt vorgezeigt, so wird er wie ein maximal 8jähriger Hirsch der früheren Klasse II a (siehe Ziffer 4 des Bejagungskonzeptes) als gravierender Fehlabschuss eingestuft und das Revier wird mit der entsprechenden Wartezeit belegt.

10.) Bei Pächterwechsel werden bestehende Wartezeiten/Sperren auf maximal ein Jahr begrenzt.